



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

351.70/3-III 1/86

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Dr. Köhl

Klappe

232

(DW)

45

GE/9 86

Datum: 6. AUG. 1986

7. AUG. 1986

57 Antrittungen

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz –
Entwurf eines BG, mit dem das Dienstrecht
der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt
wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

23. Juli 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
T. Weiß

WEBER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

351.70/3-III 1/86

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Köhl

Klappe 232 (DW)

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz –
Entwurf eines BG, mit dem das Dienstrecht
der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt
wird; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 920.531/8-II/A/6/86

Zu dem Rundschreiben vom 19. Juni 1986, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, zur Begutachtung übermittelt wurde, beeckt sich das Bundesministerium für Justiz mit folgender Stellungnahme:

Zu § 159 dE:

Zufolge dieser Bestimmung haben Hochschullehrer jährlich im nächhinein dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw. Sachmittel der Universitätseinrichtung erforderlich waren. Diese Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten. In den Erläuternden Bemerkungen hiezu wird ausdrücklich

ausgeführt (Seite 8), daß die Meldung weder den Namen des Auftraggebers noch die Bezeichnung des Gutachtensgegenstandes enthalten muß. Durch § 159 dE wird die schon derzeit durch § 156 BGB 1979 normierte Nichtanwendbarkeit des § 57 (dienstbehördliche Genehmigungspflicht einer außergerichtlichen Gutachtenserstattung durch Beamte) aufrecht erhalten. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, daß die Erstattung von Hochschulgutachten in aller Regel eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 darstellen wird. Diese Vorschrift wird nach dem Entwurf, da sie keine Aufnahme in die Aufzählungen der §§ 169, 173 und 187 gefunden hat, anders als bisher (vgl. § 156 idGf) auch Anwendung auf alle Hochschullehrer zu finden haben. Ausreichende Sachgrundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit der Gutachtenserstattung mit den Grundsätzen des § 56 Abs. 2 werden sich aber einer Meldung kaum entnehmen lassen, die weder den Gegenstand noch den Auftraggeber zu benennen hat.

Gemäß § 159 Abs. 2 dE ist bei der Anwendung des § 56 die Verbindung zu Fachwelt und Praxis angemessen zu berücksichtigen. § 56 enthält nun in seinem Abs. 1 eine Begriffsbestimmung und in seinem Abs. 3 die Normierung einer Meldepflicht durch den Bediensteten. Die erste Bestimmung ist ihrem Inhalt nach, die zweite ihrem Normadressaten nach einer "Anwendung" (so aber § 159 Abs. 2 dE) durch die Dienstbehörde nicht zugänglich. Vertritt man hingegen die Ansicht, daß auch der Bedienstete bei Erfüllung der ihm gemäß § 56 Abs. 3 obliegenden Meldepflicht den § 56 "anwendet", so führt die Vorschrift des § 159 Abs. 2 dazu, daß dem Beamten selbst die Prüfung zukäme, ob - unter Berücksichtigung der Verbindung zur Fachwelt - überhaupt eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung vorliegt. Ob dieses Ergebnis mit der in Rede stehenden Bestimmung beabsichtigt war, erscheint zweifelhaft. Eine bessere Koordinierung zwischen § 56 Abs. 2 und § 159 Abs. 2 dE könnte etwa durch folgende Formulierung der letztgenannten Gesetzesstelle erreicht werden:

"(2) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Hochschullehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 56

Abs. 2), ist die Verbindung zur Fachwelt einschließlich der außeruniversitären Praxis angemessen zu berücksichtigen."

Zu § 160 Abs. 2 dE:

Die nach dem hier zitierten § 75 Abs. 3 BDG zu treffende Verfügung könnte auch auf eine lediglich teilweise Anrechnung des Karenzurlaubes lauten. Da der Entwurf, wie sich den Erläuternden Bemerkungen (Seite 10) entnehmen lässt, eine Anrechnung zur Gänze im Auge hat, wäre dieser Gedanke auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 163 Abs.3 dE:

Die dort vorgenommene Gegenüberstellung der Begriffe "Dienstpflichten" und "Forschungsaufgaben" lassen die Auslegung zu, letztere seien nicht von ersteren umfaßt. Dies stünde im Widerspruch zu § 155 Abs. 1 dE. Es wird daher die Einfügung des Wortes "sonstigen" vor dem Ausdruck "Dienstpflichten" vorgeschlagen.

Zu § 175 Abs. 2 Z 2 dE:

Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um Zeiten nur des ordentlichen Präsenzdienstes kann zu Härten für den Assistenten führen, weil § 27 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, mehrere Fälle des außerordentlichen Präsenzdienstes vorsieht, zu denen der Wehrpflichtige ohne vorherige Abgabe einer freiwilligen Meldung einberufen werden kann (§ 27 Abs. 3 Z 1, 2, 4 und 6 Wehrgesetz). Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes (die Ableistung eines außerordentlichen Präsenzdienstes wird häufig eine wohl regelmäßig erfolgreiche - Antragstellung nach § 175 Abs. 3 dE nach sich ziehen) wird eine Verlängerung des Dienstverhältnisses auch um Zeiten eines außerordentlichen Präsenzdienstes nach den oben zitierten Bestimmungen des Wehrgesetzes vorgeschlagen.

Entsprechendes gilt für den außerordentlichen Zivildienst nach § 21 des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr. 187/1974.

- 4 -

zu den Erläuternden Bemerkungen:

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 165 (Seite 11) sollte die Formulierung "hat seine Anwesenheit.....zu erfüllen" in sprachlicher Hinsicht nochmals überdacht werden.

Unter der Überschrift "Zu §§ 179 und 180" (Seite 19) werden auch Ausführungen zur Dienstzeit der Universitäts(Hochschul)Assistenten getroffen. Diese Dienstzeit ist jedoch nicht in den in der Überschrift zitierten Paragraphen, sondern in § 181 dE geregelt, sodaß die Einschaltung einer auf § 181 hinweisenden Überschrift vor den Worten "Die besonderen Gegebenheiten....." zweckmäßig erscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Juli 1986

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tirol